

Satzung zur 1. Änderung der „Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger der Stadt Bad Bramstedt (Entschädigungssatzung)“



INHALT

Artikel 1	3
Artikel 2	3



Satzung zur 1. Änderung der „Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger der Stadt Bad Bramstedt (Entschädigungssatzung)“

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO), des § 32 Abs. 6 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien – EntschRichtl-fF) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.11.2025 folgende Satzung der Stadt Bad Bramstedt über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) erlassen: :

Artikel 1

§ 8 (1) erhält folgende Fassung:

Der oder die Ortsnaturschutzbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 69,00 € monatlich.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 24.11.2025 in Kraft.

Bad Bramstedt, den 20.11.2025



Felix Carl
Bürgermeister

